



Brüssel, den 1. Juli 2026
(OR. en)

8880/26

Interinstitutionelle Dossiers:
2026/0076(NLE)
2026/0077(NLE)

RECH 205
COASI 76

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7599/26 + ADD 1; 7601/26 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Japan andererseits über die Teilnahme Japans an Programmen der Union -- Annahme BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Japan andererseits über die Teilnahme Japans an Programmen der Union – Grundsätzliche Einigung – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Auf seiner Tagung vom 15. Mai 2026 hat der Rat den Beschluss zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit Japan über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Japans an Programmen der Union und über die Assoziierung Japans mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027) angenommen¹.

¹ ABl. L 144 vom 5.6.2023, S 58-59.

2. Im Anschluss an den Abschluss der Verhandlungen mit Kanada hat die Kommission am 9. Februar 2024 dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Japan andererseits über die Teilnahme Japans an Programmen der Union² zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens als Addendum zu dem Vorschlag sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens vorgelegt.³
3. Die Gruppe „Forschung“ hat die Kommissionsvorschläge in ihrer Sitzung vom 25. März 2026 und die Gruppe „Asien-Ozeanien“ in ihrer Sitzung vom 16. April 2026 geprüft. Im Anschluss an eine schriftliche Konsultation, die am 1 April 2026 endete, haben die Delegationen der Gruppe „Forschung“ Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung, einschließlich des Wortlauts des Abkommens, und über den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses des Rates über den Abschluss erzielt.
4. Die Rechts- und Sprachsachverständigen haben den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens, das Abkommen selbst und den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens (Dokumente 8279/26, 8285/26 bzw. 8286/26) geprüft und abschließend überarbeitet.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt
 - den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung in der Fassung des Dokuments 8279/26 annehmen und beschließen, das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV zu unterrichten;
 - eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der Fassung des Dokuments 8286/26 erzielen und beschließen, ihn zusammen mit dem in Dokument 8285/26 wiedergegebenen Wortlaut des Abkommens nach Unterzeichnung des Abkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorzulegen.

² 7599/26 + ADD 1.

³ 7601/26 + ADD 1.